



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Prof. Dr. Claudia Dalbert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kunst im Landesbesitz in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/8646

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Frage 1:

Welche Kunstwerke/Kunstgegenstände befinden sich im Landesbesitz inklusive im Besitz von landeseigenen Unternehmen und Institutionen? Bitte das Kunstwerk/den Kunstgegenstand genau bezeichnen und den Künstler/die Künstlerin genau benennen sowie getrennt nach Unternehmen und Institution auflisten.

Über „Kunst im Landesbesitz“ inklusive im Besitz von landeseigenen Unternehmen und Institutionen existieren keine Erhebungen.

Über die im Landeseigentum befindlichen Kunstwerke/Kunstobjekte hat die Dokumentationsstelle zur Erfassung von Kulturgutvermögen des Landes Sachsen-Anhalt im Landesverwaltungsamt Übersichten von insgesamt ca. 8.300 Datensätzen erstellt. Diese können im MK eingesehen werden. Für eine Veröffentlichung müsste das Einverständnis der Künstlerinnen und Künstler eingeholt werden, da diese für einen Großteil der Kunstwerke nicht vorliegen.

Frage 2:

Wer (Gremien, Funktionsträger/innen) entscheidet über den An- und Verkauf von Kunstwerken/Kunstgegenständen? Nach welchen konkreten Kriterien wird dabei vorgegangen?

Entscheidungen ergehen ausdrücklich nur zum Ankauf.

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 04.03.2015)

Gem. Nr. 2 d) des Erlasses über den Kunstbeirat beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage) unterbreitet der Kunstbeirat Vorschläge für den Ankauf. Die Entscheidungen trifft das Kultusministerium.

Wesentliche Kriterien für den Ankauf von Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern aus dem gegenwärtigen Kunstschaffen sind:

- Das Kunstwerk muss eine künstlerische Qualität aufweisen, die auch einem über-regionalen Vergleich standhalten muss.
- Das Kunstwerk und/oder der Künstler nimmt eine relevante und vitale Position im Kunstgeschehen des Landes Sachsen-Anhalt ein.
- Die Künstlerinnen und Künstler sollten in Sachsen-Anhalt leben und/oder arbeiten bzw. sich in ihrer Arbeit auf historische, kulturelle, geographische, gegenwärtige oder sonst inhaltlich mit dem Land verbundene Phänomene und Gegebenheiten beziehen.
- Die Arbeiten folgen künstlerischen Traditionen, die im Land Sachsen-Anhalt beheimatet sind oder waren.
- Für den Ankauf aus Nachlässen von Künstlerinnen und Künstlern, die in Sachsen-Anhalt gelebt und gearbeitet haben, ist entscheidend, dass deren Werke in besonderer Weise geeignet sind, das Kunstschaffen in der letzten Hälfte des zurückliegenden Jahrhunderts zu präsentieren.

Darüber hinaus können Einrichtungen dem Kultusministerium Empfehlungen zum Ankauf von Kunstobjekten/Kunstgegenständen aus dem Bereich des kulturellen Erbes geben. Im Fokus stehen dabei Kunstobjekte, die in besonderer Weise geeignet sind, das künstlerische Erbe zu bewahren, entstandene Lücken, z. B. durch kriegsbedingte Verluste, zu schließen bzw. museale Sammlungen weiterzuführen oder zu ergänzen. Zur Entscheidungsfindung sind Gutachten unabhängiger Kunstexperten zur Bedeutung und zur Angemessenheit des Preises sowie Voten zur museumsfachlichen Bedeutung des Kunstwerkes maßgebend.

Frage 3:

Welche Kunstwerke/Kunstgegenstände hat die Landesregierung in den letzten zehn Jahren verkauft? Bitte die Käuferlöse pro Kunstwerk/Kunstgegenstand angeben. Wohin ist der Erlös geflossen? Bitte pro Kunstwerk/Kunstgegenstand angeben. Bitte das Kunstwerk/den Kunstgegenstand genau bezeichnen und den Künstler/die Künstlerin genau benennen sowie getrennt nach dem Käufer/der Käuferin auflisten.

Es wurden keine Kunstwerke/Kunstgegenstände aus dem Bestand des Landes verkauft.

Frage 4:

Hat die Landesregierung die Absicht, die in ihrem Besitz befindenden Kunstwerke/Kunstgegenstände zu verkaufen? Bitte das Kunstwerk/den Kunstgegenstand genau bezeichnen und den Künstler/die Künstlerin genau benennen.

Die Landesregierung hat nicht die Absicht, Kunstwerke/Kunstgegenstände aus ihrem Eigentum zu verkaufen.

Frage 5:

Beabsichtigt die Landesregierung, weitere Kunstwerke/Kunstgegenstände anzukaufen? Was ist die Motivation für den Ankauf? Soweit schon bewusst, bitte das Kunstwerk/den Kunstgegenstand genau bezeichnen und soweit schon bekannt, den Künstler/die Künstlerin genau benennen.

Das Land beabsichtigt, auch weiterhin Kunstwerke/Kunstgegenstände zu erwerben. Gegenwärtig prüft die Landesregierung den Erwerb einer Arbeit von Frau Prof. Ute Pleuger. Die Motivation für den Ankauf ist der Beantwortung der Frage 2 zu entnehmen.

Landes. Die §§ 23 und 44 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Die Rückzahlungen und Verzinsungen sind entsprechend Artikel 7 der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung beim Fonds zu vereinnahmen und verstärken den Ausgabebetitel. Die Zuwendungsempfänger sind in Fällen von Rückforderungen verpflichtet, diese umgehend zu veranlassen und das Ministerium der Finanzen über die erfolgten Rückzahlungen von Mitteln des Mauergrundstücksfonds zu informieren.

Abschnitt 11
Maßnahmen nach dem
Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG)

1. Nach §§ 4 und 6 der Verwaltungsvereinbarung zum IfG vom 9: 6. 1994 (n. v.) sind die Länder verpflichtet, den Bund nachträglich über im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bekannt werdende Fehlverwendungen zu unterrichten. Daher richten sich das Verfahren zur Behandlung der Verwendungsnachweise einschließlich begleitender Anlagen sowie die Prüf- und Mitteilungspflichten weiterhin nach dem RdErl. des MF über die Durchführung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 27. 11. 2000 (MBL LSA 2001 S. 85), zuletzt geändert durch RdErl. vom 27. 11. 2011 (MBL LSA S. 673), und den hierzu ergangenen ergänzenden Hinweisen (n. v.).

2. Die Ressorts, bei denen im Jahr 2012 noch Rückzahlungen aus IfG-Mitteln eingegangen sind oder bei denen die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise noch nicht für alle Jahre abgeschlossen ist, übersenden bis zum 31. 3. 2013 einen aktuellen Stand der erforderlichen Korrekturen der Verwendungsnachweise entsprechend Anlage 4 des in Nummer 1 genannten RdErl. Durch das Ministerium der Finanzen wird auf dieser Grundlage den betreffenden Ressorts eine Übersicht über die bis einschließlich des Haushaltsjahres 2012 abgerufenen und nachgewiesenen Mittel zur Abstimmung übersandt. Diese Übersicht ist durch den Beauftragten für den Haushalt gegenzuzeichnen und dem Ministerium der Finanzen bis zum 29. 4. 2013 zurückzusenden.

Abschnitt 12
Berichtspflichten

Die Ressorts berichten dem Ministerium der Finanzen

- a) mit Stand zum Quartalsende bis zum 20. Werktag des Folgemonats über die an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt geleisteten Zahlungen für übertragene Verwaltungsaufgaben; der Bericht ist an das Referat 32 des Ministeriums der Finanzen zu adressieren,
- b) mit Stand zum Quartalsende bis zum 20. des Folgemonats über die Abweichungen zwischen dem Haushaltsansatz 2013 und dem voraussichtlichen Ist 2013 in den Titeln der Obergruppen 43 und 44 sowie
- c) jeweils vierteljährlich zu Beginn des dem Quartals folgenden Monats über die Anzahl der eingesparten Planstellen und Stellen der Titelgruppe 96 je Kapitel soweit über die Anzahl der den verbleibenden Planstellen und Stellen zugeordneten Personen.

Abschnitt 13
Schlussvorschriften

1. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 2. 1. 2013 in Kraft.

An
alle haushaltsmittelbewirtschaftenden Stellen des Landes

600

**Einführung der Reisemanagementsoftware PTravel;
Zuständigkeitsübertragung auf die
Oberfinanzdirektion Magdeburg;
Vierte Änderung**

RdErl. des MF vom 25. 2. 2013 – 11-03501-5

Bezug:
RdErl. des MF vom 27. 3. 2012 (MBL LSA S. 168), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20. 9. 2012 (MBL LSA S. 552)

1. Der Anlage des Bezugs-RdErl. werden folgende Nummern 13 bis 15 angefügt:

„13	Finanzamt Magdeburg	18. 3. 2013
14	Finanzamt Naumburg	2. 4. 2013
15	Finanzamt Dessau-Roßlau	15. 4. 2013*

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die Oberfinanzdirektion Magdeburg,
die Finanzämter Magdeburg, Naumburg, Dessau-Roßlau

F. Kultusministerium

220

**Kunstbeirat beim Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt**

Erl. des MK vom 27. 2. 2013 – 42.2-57108

1. Allgemeines

Beim Kultusministerium wird ein Kunstbeirat berufen.

Er berät die Landesregierung in Angelegenheiten der bildenden und angewandten Kunst.

Mit seinen Empfehlungen unterstützt der Kunstbeirat die Umsetzung der kulturpolitischen Leitlinien der Landesregierung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur vom 22. 12. 2008 (MBI. LSA S. 878). Im Rahmen seiner Tätigkeit analysiert er aufgrund seiner Fachkompetenz die Entwicklung der bildenden und angewandten Kunst im Land und gibt Empfehlungen zur Ausprägung von Förderungsschwerpunkten. Er fördert und regt Initiativen zur Vernetzung und Präsentation des Kunstschaffens in Sachsen-Anhalt an.

2. Empfehlungen

Die Empfehlungen des Kunstbeirates beziehen sich insbesondere auf:

- a) die Vergabe von Stipendien für Studienaufenthalte in Künstlerhäusern des Bundes und des Landes;
- b) die Gewährung von Förderstipendien an professionell arbeitende, besonders begabte, vorrangig jüngere Künstler für Vorhaben, an deren Realisierung ein besonderes Landesinteresse besteht;
- c) die Gewährung projektgebundener Zuwendungen, zu deren Bewertung er entsprechende Kriterien entwickelt;
- d) den Ankauf zeitgenössischer Arbeiten von Künstlern aus Sachsen-Anhalt mit dem Ziel des Aufbaus einer repräsentativen Landessammlung;
- e) die Entscheidung über die Annahme von Leihgaben und Schenkungen zeitgenössischer Kunst an das Land;
- f) die Planung und Durchführung von landesweiten Vorhaben, wie Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerbe, die von besonderem Landesinteresse sind oder durch das Land initiiert werden sowie
- g) Möglichkeiten des Zusammenwirkens in einem kreativen Netzwerk der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung.

3. Mitglieder

3.1 Mitglieder des Kunstbeirates sind:

- a) ein Kurator mit dem Arbeitsschwerpunkt zeitgenössische Kunst,
- b) ein Kunstwissenschaftler mit dem Arbeitsschwerpunkt zeitgenössische Kunst,
- c) ein Künstler mit besonderem Bezug zu Sachsen-Anhalt,
- d) ein Publizist oder Verleger mit dem Arbeitsschwerpunkt zeitgenössische Kunst,
- e) ein Leiter eines Museums, Kunstvereins, einer Galerie oder Stiftung mit dem Arbeitsschwerpunkt zeitgenössische Kunst,
- f) zwei weitere sachkundige Persönlichkeiten, die über umfassende kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der bildenden und angewandten Kunst verfügen.

3.2 Die Mitglieder des Kunstbeirates dürfen keine Empfehlungen für Projekte abgeben, an denen sie selbst beteiligt sind.

3.3 Sie werden vom Kultusminister für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Mindestens zwei der Mitglieder sollten nicht durch Geburt, Wohnsitz oder Arbeitsort mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden sein.

3.4 Die Mitglieder des Kunstbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

4. Sitzungen

Sitzungen des Kunstbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5. Beschlüsse

Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die Inhalte und Ergebnisse haben alle Mitglieder Stillschweigen zu wahren.

6. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kunstbeirates hat ihren Sitz im Kultusministerium.

7. Reisekosten

Den Mitgliedern des Kunstbeirates werden die Reisekosten auf Antrag nach der Reisekostenstufe B erstattet. Die freischaffend tätigen Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 100 Euro pro Sitzung. Mit der Zahlung der Sitzungsentschädigung sind alle übrigen Aufwendungen der Mitglieder des Kunstbeirates mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten.

Die Sitzungsentschädigung wird den freischaffend tätigen Mitgliedern nur gewährt, wenn die Sitzungsteilnahme durch die Anwesenheitsliste oder die Sitzungsniederschrift der betreffenden Sitzung nachgewiesen ist.

Finden mehrere Sitzungen am selben Tag statt, wird die Sitzungsentschädigung insgesamt nur einmal gezahlt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft.